

Beschlussvorlage					
- öffentli	ich -				
VL-44/2024					
Fachbereich	Hauptamt, Ordnungs- amt				
Federführendes Amt	Hauptverwaltung				
Datum	16.04.2024				

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	24.04.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	11.06.2024	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	11.06.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	25.06.2024	beschließend

Betreff:

Neufestsetzung (Verlegung) der Ortsdurchfahrtsgrenze – Erschließungsbereich in Lichtenfels-Immighausen im Zuge der Kreisstraße Nr. 50 ("Enser Straße") und der Kreisstraße Nr. 52 ("Goddelsheimer Straße" und "Itterstraße")

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lichtenfels erklärt sich mit den nachfolgend aufgeführten Verlegungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen einverstanden.

Neufestsetzung - Verlegung von Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereich) in Lichtenfels, Stadtteil Immighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel im Zuge von folgenden Straßen:

Kreisstraße Nr. 52 ("Goddelsheimer Straße"), Pos. 1

Kreisstraße Nr. 52 ("Itterstraße"), Pos. 2 Kreisstraße Nr. 50 ("Enser Straße"), Pos. 3

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Hessisches Straßengesetz (HStrG) und nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR).

Die Straßenbaulast gemäß § 9 HStrG regelt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt demnach wie folgt:

- Dem Landkreis Waldeck-Frankenberg obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn gemäß § 41 Abs. 1 (Abs. 2 Kreisstraßen) sowie alle übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 -10 der ÖD- Richtlinien zuständig ist.
- Der Stadt Lichtenfels obliegt die Baulast der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. gemäß § 41 Abs. 4, soweit sie nicht Baulastträger gemäß § 41 Abs. 3 für den gesamten Straßenkörper und das Zubehör (§ 2 Abs. 2 HStrG) ist.

Die Rechte und Pflichten aus der Eigentumsübertragung sowie der Grundbuchberichtigung und Vermessung regeln sich gemäß §§ 11 und 12 HStrG.

Das betrifft im Einzelnen:

Pos. 1: K 52

NEU	von Stat. 3,514	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (NEU)	von NK 4718 201
NEU	bis Stat. 3,856	OD	Einmündung K 50 / K 52	bis NK 4719 005

Seither

ALT	von Stat. 3,375	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (ALT)	von NK 4718 201
ALI	bis Stat. 3,856	OD	Einmündung K 50 / K 52	bis NK 4719 005

Pos. 2: K 52

,				
NEU	von Stat. 0,000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
NEU	bis Stat. 0,318	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich (NEU)	bis NK 4719 050

Seither

ALT	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
ALI	bis Stat. 0,371	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (ALT)	bis NK 4719 050

Pos. 3, K 50

NELL	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
NEU	bis Stat. 0,417	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (NEU)	bis NK 4719 011

Seither

ALT	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
ALI	bis Stat. 0,460	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (ALT)	bis NK 4719 011

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement führt regelmäßig Überprüfungen der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenze) durch. Bei Überprüfungen in Lichtenfels-Immighausen wurde festgestellt, dass OD-Grenzen im direkten Anschluss an die bestehende
Ortsdurchfahrtsgrenzen von K 50 und K 52 im Verlauf der "Goddelsheimer Straße", "Itterstraße" und
"Enser Straße" nicht dem Charakter einer Ortsdurchfahrt entsprechen und somit angepasst werden
müssen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen und straßenrechtlichen Gegebenheiten soll gemäß des Hessischen Straßengesetzes v. 09. 10. 1962 § 7 Abs. 1-3, in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBI. S. 166), zuletzt, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBI. S. 618) soll unter Zugrundelegung der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) vom BMVBS vom 14.08.2008 die Ortsdurchfahrt im Stadtteil Immighausen im Zuge der K 50 und K 52 wie folgt neu festgesetzt werden:

Erschließungsbereich:

Pos. 1; K 52

NEU	von Stat. 3,514	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (NEU)	von NK 4718 201
NEU	bis Stat. 3,856	OD	Einmündung K 50 / K 52	bis NK 4719 005

Seither

ALT	von Stat. 3,375	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich (ALT)	von NK 4718 201
ALI	bis Stat. 3,856	OD	Einmündung K 50 / K 52	bis NK 4719 005

Pos. 2; K 52

NEU	von Stat. 0,000	OD	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
NEU	bis Stat. 0,318	OD-E	Ende OD-Erschließungsbereich (NEU)	bis NK 4719 050

Seither

ALT	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
ALT	bis Stat. 0,371	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (ALT)	bis NK 4719 050

Pos. 3; K 50

NEU	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
	bis Stat. 0,417	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (NEU)	bis NK 4719 011

Seither

ALT	von Stat. 0,000	OD-E	Beginn OD-Erschließungsbereich	von NK 4719 005
	bis Stat. 0,460	OD	Ende OD-Erschließungsbereich (ALT)	bis NK 4719 011

Detaillierte Informationen zum genauen Standort der neuen Ortsdurchfahrtsgrenzen – Erschließungsbereich (OD-Grenze) sind den beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Danach regelt sich die Straßenbaulast hinsichtlich der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt wie folgt:

- (1) Dem Landkreis Waldeck-Frankenberg obliegt die Straßenbaulast der Fahrbahn sowie aller übrigen Teile des Straßenkörpers und Zubehör, soweit nicht die Gemeinde nach Nr. 3 -10 der ÖD Richtlinien vom 12. März 1991 (St. Anz. 22/1991 S. 1366) zuständig ist.
- (2) Der Stadt Lichtenfels obliegt die Unterhaltung der Gehwege, Parkstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, usw. sowie auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteilen (z. B. Böschungen, Stützmauern) die außerhalb der Fahrbahn liegen.

Anlage(n):

1. SPLFS100124041611350

Der Bürgermeister